

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie in unserer aktuellen Caminada Kurz-Info über diverse Neuerungen und wiederkehrende Anliegen. Bei dieser Gelegenheit möchten wir uns bei Ihnen für Ihr Interesse bedanken, werden unsere Caminada Kurz-Infos nebst Versand doch jährlich zwischen 3000- und 4000-mal online heruntergeladen. Für die jährlich wiederkehrende Steuererklärung haben wir für unsere bestehenden Steuerkunden die Fristerstreckung zur Einreichung bereits beantragt. Eine Checkliste, welche Ihnen bei der Zusammenstellung der Belege für die Steuererklärung 2014 als Hilfsmittel dient, finden Sie auf unserer Homepage [www.caminada.ch](http://www.caminada.ch). Gerne senden wir Ihnen die Checkliste bei Wunsch auch persönlich zu.

**Caminada Treuhand AG Zürich**

## RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

### Einfluss des neuen Rechnungslegungsrechtes auf die Bewertung von Aktiven

Die Neuerungen des neuen Rechnungslegungsrechtes sind auf den 1. Januar 2013 in Kraft getreten. Für die **Erstanwendung zum Einzelabschluss** gab es eine Frist von zwei Jahren, womit die Bestimmungen zum Einzelabschluss somit ab 1. Januar 2015 anzuwenden sind.

Die Grundregeln der Rechnungslegung bleiben unverändert, es ergeben sich in der Praxis aber viele Anwendungsfragen, insbesondere auch bei der Erfassung und Bewertung von Aktiven. Die neuen Gesetzesbestimmungen erwähnen, dass als Aktiven Vermögenswerte bilanziert werden **müssen**, wenn aufgrund vergangener **Ereignisse über sie verfügt** werden kann, ein **Mittelzufluss wahrscheinlich** ist und

## INHALTSVERZEICHNIS

### Rechnungslegungsrecht

Einfluss des neuen Rechnungslegungsrechtes auf die Bewertung von Aktiven

Auswirkungen der Aufhebung des Euro-Mindestkurses auf den Jahresabschluss

### Steuern

Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Die Öffentlichkeit der Steuerregister

Steuerlich anerkannte Zinssätze 2015 für Vorschüsse und Darlehen in CHF

ihr **Wert verlässlich geschätzt** werden kann. Andere Vermögenswerte dürfen nicht bilanziert werden.

Es gibt somit eine klar formulierte Bilanzierungspflicht für bilanzierungsfähige Vermögenswerte, z.B. für noch nicht fakturierte Dienstleistungen (angefangene Arbeiten), aber auch für selber geschaffene immaterielle Werte (der Mittelzufluss muss belegt werden). Hingegen gibt es kein Wahlrecht mehr für die Aktivierung von Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten, da hier der Nachweis eines Mittelzuflusses schwierig zu erbringen ist. Ein Grundsatz der Bewertung von Aktiven, nämlich die Bewertung höchstens zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, bleibt unverändert. Wichtige Hauptunterschiede zum bisherigen Recht betreffen den Grundsatz der Einzelbewertung und der Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis in einem aktiven Markt.

April 2015

Ansonsten sind keine wesentlichen Änderungen zu erwähnen, insbesondere die Bildung von stillen Reserven bleibt weiterhin erlaubt.

### Einzel- oder Gruppenbewertung

Nach Handelsrecht müssen wesentliche Bilanzpositionen einzeln bewertet werden, sofern sie aufgrund ihrer Gleichartigkeit für die Bewertung nicht üblicherweise als Gruppe zusammengefasst werden. Das bisherige Recht hatte sich nicht explizit zur Gruppen- oder Einzelbewertung geäussert, weshalb sich in der schweizerischen Rechnungslegungspraxis ein Methodenwahlrecht entwickelt hatte, nach welchem die Einzel- als auch die Gruppenbewertung zulässig sind. Bei der Gruppenbewertung können stille Reserven zur Kompensation von Minderwerten bei einzelnen gleichartigen Vermögensgegenständen verwendet werden. Der neue Grundsatz der Einzelbewertung und seine Auswirkungen sind daher sorgfältig zu prüfen, dies insbesondere bei der Bewertung von Beteiligungen und/oder von Liegenschaften.

Die Schweizerische Steuerkonferenz (SSK) hat in ihrer Analyse vom 12. Februar 2013 unmissverständlich festgehalten, dass für Beteiligungen und Liegenschaften neu die Einzelbewertung anzuwenden sei. Steuerlich kann eine strikte Einzelbewertung negative Folgen haben: z.B. wenn der aufgrund der Einzelbewertung neu notwendige Abschreibungsaufwand auf einer Beteiligung gleichzeitig mit «steuerfreiem» Dividendenertrag aus einer anderen Beteiligung erfolgt, so fällt der Beteiligungsabzug steuerlich ins Leere. Sofern die abbeschriebene Beteiligung in einem späteren Zeitpunkt mit Gewinn veräussert werden kann, unterliegt ein allfälliger Buchgewinn der Gewinnsteuer, obwohl die Abschreibungen steuerlich nicht optimal genutzt werden konnten.

Infolgedessen ist bei vorzeitiger Kenntnis von möglichen Einzelwertberichtigungen frühzeitig

auf die Dividendenpolitik von Tochtergesellschaften Einfluss zu nehmen, um die Ausschüttungen zeitlich und steuerlich zu optimieren.

### Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis

Nach neuem Rechnungslegungsrecht dürfen Aktiven mit beobachtbaren Marktpreisen zum Kurs am Bilanzstichtag bewertet werden, auch wenn dieser über dem Nennwert oder dem Anschaffungswert liegt. Bisher war dies nur für Wertschriften mit Kurswert im Umlaufvermögen zulässig.

Aktiven mit beobachtbarem Marktpreis sind insbesondere Wertpapiere mit Kurswert, Edelmetalle und Commodities in einem liquiden Markt. Für die Bewertung zu Börsenkursen oder Marktpreisen kommen im neuen Recht theoretisch mehr Vermögenswerte in Frage. In der Praxis wird sich diese Möglichkeit wie bis anhin auf Wertschriften und hinsichtlich der anzuwendenden Währungskurse auf Fremdwährungspositionen beschränken. Neu ist insbesondere die Zulässigkeit einer Schwankungsreserve bei einer Bewertung zu Börsenkursen oder Marktpreisen erwähnt.

### Fragen zum neuen Rechnungslegungsrecht

Die Bestimmungen des neuen Rechtes werden für die meisten unserer Kunden erstmals auf den Jahresabschluss 2015 zur Anwendung kommen. Neben den neuen Bilanzierungsvorschriften wird sich das Recht hauptsächlich auf den Umfang der Jahresrechnung auswirken, da die Angaben im Anhang zur Jahresrechnung um einiges ausführlicher ausfallen werden. Falls Sie Fragen zur Umsetzung und Anwendung des neuen Rechnungslegungsrechtes haben, so stehen Ihnen Ihre üblichen Ansprechpartner gerne zur Verfügung.

**Auswirkungen der Aufhebung des Euro-Mindestkurses auf den Jahresabschluss**

Gemäss Positionspapier der EXPERTsuisse (vormals Treuhand-Kammer) vom 28.01.2015 stellt die Aufhebung des Euro-Mindestkurses gegenüber dem Schweizer Franken durch die Schweizer Nationalbank per 15. Januar 2015 für den Jahresabschluss 2014 ein Ereignis nach dem Bilanzstichtag dar und ist in der Jahresrechnung 2014 als Folge des Stichtagsprinzips in der Bewertung von in Euro denominierten Bilanzpositionen grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.

Bei wesentlichem Einfluss gilt es jedoch, die Aufhebung des Euro-Mindestkurses als Ereignis nach dem Bilanzstichtag inkl. einer Schätzung der entsprechenden finanziellen Auswirkungen auf einzelne Bilanzpositionen und die wirtschaftliche Lage des Unternehmens im Anhang zur Jahresrechnung auszuweisen.

Zu beachten ist weiter, dass im Gegensatz zur Stichtagsbetrachtung für die Erstellung der Jahresrechnung bei zukunftsbezogenen Beurteilungen (z.B. Dividendenanträge) auch Ereignisse nach dem Bilanzstichtag mit einzubeziehen sind.

**STEUERN****Verwirkung des Anspruchs auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer**

Wir verweisen bezüglich Verwirkung des Anspruchs von natürlichen Personen auf Rückerstattung der Verrechnungssteuer nochmals auf unsere detaillierten Ausführungen in der Caminada Kurz-Info vom April 2014 (aufgeschaltet auf [www.caminada.ch](http://www.caminada.ch)) und informieren Sie nochmals, dass aufgrund aktualisierter Weisung und verschärfter Praxis der Eidg. Steuerverwaltung die Kantone die Verrech-

nungssteuerrückerstattung bei natürlichen Personen verweigern, sollten die mit den verrechnungssteuerbelasteten Einkünften nicht ordnungsgemäss in der Steuererklärung deklariert worden sein und unter anderem erst auf Anfrage der Steuerbehörde erfolgen. Beispiel: Ein Steuerpflichtiger deklariert ordnungsgemäss die von ihm gehaltenen Aktien in der Steuererklärung 2014, vergisst jedoch in der Ertragspalte eine ausserordentliche Dividendenausüttung vom Dezember 2014. Aufgrund einer Nachfrage durch die Steuerbehörden reicht der Steuerpflichtige ein korrigiertes Wertschriftenverzeichnis ein. Die Dividendeneinkünfte unterliegen der Einkommenssteuer, wobei die auf der ausserordentlichen Dividende abgezogene Verrechnungssteuer von 35% nicht mehr rückerstattet wird. Bei einem Grenzsteuersatz von 40% unterliegen im vorliegenden Beispiel die Dividenden einer Steuerbelastung von 75%. Einer sorgfältigen Deklaration ist entsprechend umso mehr Aufmerksamkeit zu schenken.

**Die Öffentlichkeit der Steuerregister**

Grundsätzlich darf jeder Steuerpflichtige innerhalb gewisser zeitlicher Grenzen und unter gewissen sachlichen Voraussetzungen Einsicht in seine eigene Steuerakte nehmen. Bei Auskunftsgesuchen betreffend Dritte werden in der Mehrheit der Kantone im Prinzip keine Auskünfte vermittelt.

Im Kanton Zürich stellen die Gemeindesteuerverwaltung jedoch gegen Gebühr Ausweise über die Steuerfaktoren Dritter aus. Dies kann auch bei einem Nebensteuerdomizil geschehen, und auch dort ist das satzbestimmende totale Einkommen und Vermögen ersichtlich (z.B. bei einer Person, welche im Kanton Schwyz wohnt und im Kanton Zürich aufgrund von Immobilienbesitz ebenfalls steuerpflichtig ist). Der Steuerpflichtige kann jedoch seine Akten sper-

April 2015

ren lassen und die Bekanntgabe der Daten damit untersagen (diese Sperrung gilt nicht für Verwaltungs- und Gerichtsbehörden). Sind die Daten im Steuerregister gesperrt, kann ein Steuerausweis nur ausgestellt werden, wenn die gesuchstellende Person glaubhaft macht, dass die Sperrung sie in der Verfolgung eigener Rechte gegenüber dem Steuerpflichtigen behindert. Sollten Sie innerhalb des Kantons Zürich in eine andere Gemeinde ziehen oder in einer zürcherischen Zweitgemeinde steuerpflichtig werden, ist die Sperrung der Daten jeweils wieder neu zu beantragen.

#### Steuerlich anerkannte Zinssätze 2015 für Vorschüsse und Darlehen in CHF

Die Gewährung unverzinslicher oder ungenügend verzinsster Vorschüsse oder Darlehen an Beteiligte oder an ihnen nahestehende Dritte stellt eine geldwerte Leistung dar. Beispiel: Eine Tochtergesellschaft gewährt ihrer Aktionärin ein Darlehen. Dieses Darlehen muss zu einem Mindestzinssatz verzinst werden, damit ein «marktgerechter» Ertrag bei der Tochtergesellschaft anfällt und von dieser versteuert wird. Erhält die Tochtergesellschaft von ihrer Aktionärin keine oder ungenügende Zinsen, würde bei der Tochtergesellschaft ein zu kleiner Gewinn ausgewiesen und bei der Aktionärin ein Vorteil bewirkt. Dieser Vorteil wird aus steuerlicher Sicht als «geldwerte Leistung» behandelt.

Dasselbe gilt für übersetzte Zinsen, die aufgrund von Verpflichtungen gegenüber Beteiligten oder ihnen nahestehenden Dritten vergütet werden. Beispiel: Im Gegensatz zum vorstehenden Beispiel erhält hier die Tochtergesellschaft von der Aktionärin ein Darlehen. Dieses Darlehen darf nur zu einem Höchstzinssatz verzinst werden, damit ein «marktgerechter»

Aufwand bei der Tochtergesellschaft gewinnsteuermindernd resultiert. Bezahlt die Tochtergesellschaft ihrer Aktionärin einen zu hohen Zins, resultiert bei der Tochtergesellschaft ein zu hoher Aufwand und konsequenterweise ein zu kleiner steuerbarer Gewinn. Der überschüssige Zinsanteil qualifiziert als verdeckte Gewinnausschüttung und wird aus steuerlicher Sicht wiederum als «geldwerte Leistung» behandelt.

Solche geldwerte Leistungen unterliegen der Verrechnungssteuer von 35% und werden für Zwecke der Gewinnsteuer dem steuerbaren Reingewinn aufgerechnet. Für 2015 stellt die Eidg. Steuerverwaltung ohne Nachweis eines Drittvergleichs auf folgende Zinssätze ab:

Für Vorschüsse (CHF) an Beteiligte oder nahestehende Dritte mindestens:

- 0,25% sofern aus Eigenkapital finanziert
- Sofern aus Fremdkapital finanziert: Selbstkosten plus mindestens 0,5% bis CHF 10 Mio., oder plus mindestens 0,25% für Beträge über CHF 10 Mio.

Für Vorschüsse (CHF) von Beteiligten oder nahestehenden Dritte maximal:

- 3,0% bei Handels- und Fabrikationsunternehmen für Betriebskredite bis CHF 1 Mio., ab CHF 1 Mio. 1,0%
- 2,5% bei Holdings- und Vermögensverwaltungsgesellschaften für Betriebskredite bis CHF 1 Mio., ab CHF 1 Mio. 0,75%
- 1,0% bis 2,25% für Liegenschaftskredite, abhängig von der Kreditart und Umfang der Fremdfinanzierung

Bei der Berechnung der steuerlich höchstzulässigen Zinsen ist auch ein allfällig bestehendes Eigenkapital zu beachten.

Wir bemühen uns, genaue und aktuelle Informationen zur Verfügung zu stellen. Für die vorstehend aufgeführten Informationen besteht jedoch keine Gewähr. Im konkreten Einzelfall ist es unerlässlich, den Sachverhalt genau abzuklären und aufgrund der Gesetzesbestimmungen und detaillierten Verwaltungsanweisungen zu beurteilen.